

**Satzung
des Vereins Dokumentationsstätte zu Kriegsgeschehen und über Friedensarbeit Sievershausen e.V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den "Namen Dokumentationsstätte zu Kriegsgeschehen und über Friedensarbeit Sievershausen".

Er hat seinen Sitz in Lehrte, Ortsteil Sievershausen, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz "e.V."

§ 2

Zweck

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, seine Mitglieder aus christlichen und humanitären Motiven zur Friedensarbeit anzuregen, selbst Friedensarbeit durchzuführen und zu fördern. Weiter hat der Verein die Aufgabe und das Ziel, die Völkerverständigung und das friedvolle Zusammenleben zu fördern.

Er will diesen Zweck verwirklichen, indem er

1. eine Dokumentationsstätte (Antikriegshaus und Antikriegswerkstatt) zu Kriegsursachen, Kriegsgeschehen und Kriegsfolgen und über praktische Friedensarbeit in Sievershausen in Zusammenarbeit mit der ev.-luth. Kirchengemeinde Sievershausen, dem Christlichen Friedensdienst und der Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste errichtet und betreibt
2. Freiwilligendienste, die den Frieden unter den Völkern zum Ziel haben und Aktivitäten, die der Völkerverständigung dienen, durchführt und fördert,
3. Materialien über Kriegsgeschehen und Friedensarbeit sammelt und erstellt,
4. Friedensarbeit durch Kulturarbeit, Begegnungen, Seminare und andere Maßnahmen durchführt,
5. Solidaritätsarbeit zu Frieden und Völkerverständigung anregt und fördert,
6. wissenschaftliche Arbeit zur Friedens- und Konfliktforschung betreibt und unterstützt,
7. die Zusammenarbeit aller, die gleiche Ziele verfolgen, fördert,
8. indem er Opfer von Kriegs- und Verfolgungsmaßnahmen unterstützt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Etwaige Überschüsse und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Erträgen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (bei hauptamtlicher Dienstleistung) begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche stimmberechtigte und fördernde nicht stimmberechtigte Mitglieder.

a) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und aktiv in Beschlussorganen mitzuarbeiten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 3,- €, davon für SchülerInnen, StudentInnen, RenterInnen, Auszubildende, Ersatzdienstleistende, Wehrpflichtige und Personen ohne Einkommen mindestens 1,50 €, für juristische Personen und Personenvereinigungen mindestens 5,- €. Auf Antrag kann der Vorstand die Beiträge ermäßigen oder erlassen. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme

b) Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die durch Teilnahme an einem Arbeitseinsatz des Christlichen Friedensdienstes in Sievershausen oder durch finanzielle Zuwendungen den Vereinszweck fördern. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch einfache Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet

§ 5

Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Der Austritt kann bei natürlichen Personen oder Personenvereinigungen nur zu Jahresschluss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden, Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied ausschließen. Gegen den Ausschluss, der schriftlich erklärt werden muss, kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben (§2) erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Zuwendungen

Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu einer Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für

- a) die Berufung und Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes;
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Es sind bis zu drei KassenprüferInnen aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;

- e) die Entscheidung über Einsprüche bei abgelehnten Aufnahmeanträgen und Ausschlüssen von Vereinsmitgliedern;
- f) Satzungsänderungen;
- g) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 9

Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem/der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Der Kirchenkreisvorstand des ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf, der Vorstand der Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste und der Leitungskreis des Christlichen Friedensdienstes können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit je einen Vertreter / eine Vertreterin für den Vorstand bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden und die/den SchatzmeisterIn vertreten (§ 26 BGB). Im Falle der Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird die/der Vorsitzende durch eine/n der StellvertreterInnen, die/der SchatzmeisterIn durch die/den SchriftführerIn vertreten.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme der drei bestellten Persönlichkeiten - von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, findet eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Bei den Wahlen zum Vorstand ist darauf zu achten, dass mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann ein/e GeschäftsführerIn und Personal für die Geschäftsstelle anstellen und führt die Aufsicht.

Die Kassengeschäfte und die Buchführung des Vereins können vom Vorstand auf andere übertragen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Reisekosten und sonstige Aufwendungen können erstattet werden.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Der Vorstand kann sich im Rahmen seiner Geschäftsführung bei der Akquise und der Ausarbeitung von friedenspolitischen Ausstellungen, Veranstaltungen, Seminaren, Referaten usw. punktuell auch der professionellen Zuarbeit durch Dritte bedienen. Sofern Vereinsmitglieder auch diese Leistungen wirtschaftlich selbständig im Rahmen des Steuerrechts erbringen, kann der Vorstand unter Beachtung der Grundsätze des § 3 der Satzung (Verbot unverhältnismäßig hoher Vergütung bei hauptamtlicher Dienstleitung) entsprechend Aufträge beschließen.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Vorsitzenden und dem / der ProtokollführerIn der Sitzungen zu unterzeichnen.

§ 12

Kuratorium

Das Kuratorium berät den Vorstand. Es fördert den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit den Spendern, den Kirchen und allen Organisationen, die für die Arbeit der Dokumentationsstätte in Sievershausen wichtig sind. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jeweils für drei Jahre berufen. Veränderung ist möglich. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Ergänzung und Erweiterung des Kuratoriums erfolgt im Einvernehmen mit seinen Mitgliedern.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch- lutherische Kirchengemeinde Sievershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Lehrte- Sievershausen, den 3. März 1979

Am 5. März 1983 ist der § 4, am 26. November 1983 der § 2 der Satzung neu beschlossen worden.

Am 7. März 1987 wurde § 2 der Satzung Punkt 6 eingefügt.

Am 14. März 1992 wurden bei § 10 Veränderungen / Ergänzungen vorgenommen.

Am 14. März 1993 wurden bei § 3 Satz 1 und 2, bei § 13 Satz 3 sowie bei § 2 Punkt 4 und 5 Veränderungen / Ergänzungen vorgenommen.

Am 3. März 1996 wurde § 9 durch den Zusatz »der Vorstand der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.« ergänzt.

Am 27. Februar 2000 wurde § 9 in der neuen Fassung beschlossen.

Am 10.11.2002 wurde § 2 um Punkt 8 erweitert.

Am 1. März 2009 wurden in § 2 der Begriff Dokumentationsstätte ergänzt, in § 8 Buchstabe c die Wahl von Kassenprüfern eingefügt und der § 10 im 3. Absatz geändert und um einen 4. Absatz erweitert.

Am 6. März 2011 wurden bei § 9 eine Ergänzung vorgenommen.



1. Vorsitzender
(Elvin Hülser)



Schatzmeister
(Albert Lodyga)

Anschrift und Bankverbindungen

Antikriegshaus Sievershausen
und / oder
Dokumentationsstätte zu Kriegsgeschehen und über Friedensarbeit
Kirchweg 4A
31275 Lehrte

Tel.: 05 175 - 5738

Fax: 05175 -6156

Antikriegshaus.burgdorf@evlka.de info@antikriegshaus.de www.antikriegshaus.de

Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover (EKK Hannover)
Kontonummer: 6076
Bankleitzahl: 520 604 10
Kontoinhaber: Kirchenkreisamt Burgdorfer Land (KKA Burgdorfer Land)
Zweck: 5770 Dokumentationsstätte e.V.

06.03.2011